

Beschluss Antrag 5: Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Antragsteller*in: DV Rottenburg-Stuttgart

5 Die Satzung wird in §3.2.2.2 wie folgt geändert:

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine INTA* sind
- 10 • die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106BGB) sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

15 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 20 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands
- eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist

25 Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106BGB) sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung

- 5
- Jeweils zwei geschlechtergerecht besetzte Leitungen der diözesanen Gremien, welche durch die Diözesansatzung festgelegt werden, werden von der Diözesankonferenz als stimmberechtigte Mitglieder in den Diözesanausschuss gewählt. Leitung der diözesanen Gremien können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

10

Der Diözesanausschuss wird aus mindestens sechs Leitungen von drei diözesanen Gremien zusammengesetzt. Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

15

Angenommen:	53 Ja	15 Nein	2 Enthaltungen
--------------------	--------------	----------------	-----------------------